



DEUTSCHE STIFTUNG  
FÜR ENGAGEMENT  
UND EHRENAMT

**DSEE**

**Bekanntmachung**

**100×Digital**

**vom 16. Januar 2023**

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Zuwendungszweck</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Förderung</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Verfahren</b>	<b>9</b>
	7.1 Antragsverfahren	9
	7.2 Bewilligungsverfahren	10
	7.3 Mittelabruf und Mittelverwendung	11
	7.4 Verwendungsnachweis	12
<b>8</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>12</b>

# 1 Zuwendungszweck

Mit der Fördermaßnahme „100xDigital“ unterstützt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt deutschlandweit 100 gemeinnützige Organisationen aus unterschiedlichen Engagementfeldern auf ihrem individuellen Weg der Digitalisierung.

Ziel des Programms ist es, die teilnehmenden Organisationen bei ihren organisationalen Herausforderungen mit Blick auf den digitalen Wandel zu unterstützen, durch

- Qualifizierung, Beratung und Begleitung,
- Vernetzung & Wissenstransfer,
- Umsetzung eines eigenen Digitalprojektes mithilfe eines extra dafür vorgesehenen Förderbudgets,
- Förderung von Innovationen & Stärkung bestehender Strukturen.

## Hintergrund

Der digitale Wandel verändert nicht nur einen Großteil unserer Lebens- und Arbeitsbereiche, sondern auch das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement in Organisationen. Durch die Digitalisierung ergeben sich neue Tätigkeitsbereiche und es entstehen neue Formen der Kommunikation, Beteiligung und Zusammenarbeit. Diese Neuerungen haben viele Fragen zur Folge, mit denen sich Organisationen und ihre Engagierten befassen, darunter zum Beispiel:

- Wie können digitale Lösungen und Werkzeuge dazu beitragen, dass Aufgaben von Kommunikation bis Projektumsetzung besser erfüllt werden können?
- Wie können Organisationen die Relevanz verschiedener Bereiche der Digitalisierung für sich einschätzen?
- Wie kann man sich als Organisation gut auf die Veränderungen vorbereiten?
- Wie gelingt es, alle Mitglieder einer Organisation im Prozess mitzunehmen und dabei vorhandene Ressourcen zu aktivieren?
- Wie gestaltet man eine datenschutzkonforme IT-Landschaft und wie intensiv und abgestimmt werden digitale Technologien genutzt?
- Mit welchen Hürden und Herausforderungen ist bei der Umsetzung interner Digitalprojekte zu rechnen?
- Welche Fähigkeiten und Kompetenzen sind in der Organisation vorhanden und welche sollten durch Weiterbildungsangebote gefördert werden?

Die teilnehmenden Organisationen sollen dazu befähigt werden, die existierenden und anstehenden Herausforderungen im eigenen Engagement zielgerichtet und bedarfsorientiert anzugehen.

Das Programm unterstützt daher interne Organisationsentwicklungsprozesse und stößt Lernprozesse an, die es den Organisationen auch außerhalb des Begleitprogramms ermöglichen sollen, auf Methoden, Strategien und vorhandenes Wissen zur Bewältigung von Veränderungsprozessen zurückzugreifen. Dadurch wird die Handlungsfähigkeit gemeinnütziger Organisationen gesteigert und zukünftig gesichert.

## 2 Rechtsgrundlagen

---

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung bilden insbesondere:

- die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO in entsprechender Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 25.03.2020, in Kraft getreten am 02.04.2020 (BGBl I 712),
- der Zuwendungsbescheid.

Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 der BHO zur Prüfung berechtigt.

## 3 Gegenstand der Förderung

---

Das Unterstützungsprogramm 100xDigital setzt sich aus mehreren Programmbausteinen zusammen.

### I Qualifizierung & Beratung

Die 100 teilnehmenden Organisationen erhalten ein umfangreiches und anwendbares Grundlagenwissen rund um die Themen des digitalen Wandels. Sie werden befähigt, digitale Herausforderungen zu benennen und konkrete, individuelle Lösungen für ihre Organisation zu entwickeln.

Die Organisationen werden während der Programmlaufzeit bei der Bedarfsanalyse, der Strategiebildung, dem Antragsverfahren, der Aneignung und Verstetigung digitaler Kompetenzen sowie der Vermittlung von Techniken und Methoden der Organisationsentwicklung beraten und begleitet.

### II Umsetzung eines konkreten Digitalprojektes

Die teilnehmenden Organisationen erhalten neben der monetären Förderung zur Umsetzung eines konkreten Digitalvorhabens in Höhe von bis zu 20.000€ die Kostenübernahme für eine ressourcenorientierte und bedarfsgerechte Prozessbegleitung.

Die DSEE vermittelt den teilnehmenden Organisationen eine passende Beraterin/Berater bzw. Coachin/Coach. Diese zeichnen sich durch eine relevante Aus- und Weiterbildung sowie nachgewiesene langjährige praktische Erfahrung in der Begleitung gemeinnütziger Organisationen aus. Mit ihrer wertschätzenden und ressourcenorientierten Haltung sind sie in der Lage, die Fähigkeiten der Teilnehmenden zu aktivieren, auf vorhandene Ressourcen aufzubauen und auf das Erreichen passgenauer Lösungen für die Organisationen hinzuwirken.

Es wird vorausgesetzt, dass die teilnehmenden Organisationen die für ihr Projekt individuell benötigten Stunden zur praktischen Umsetzung bereitstellen werden. Darüber hinaus verpflichten sich die Teilnehmenden, für die **Prozessbegleitung** durch eine Beraterin/ einen Berater **mindestens fünf Personentage à 8 Stunden (40 Zeitstunden gesamt)** über den Förderzeitraum einzuplanen.

### **III Vernetzung & Wissenstransfer**

Mit der Zusage für eine Teilnahme am 100xDigital Programm erfolgt gleichzeitig die Aufnahme in die 100xDigital Community. Die teilnehmenden Organisationen erwarten während der Programmlaufzeit und darüber hinaus zahlreiche On- und Offline-Angebote und Impulse zum gegenseitigen Kennenlernen, zum fachlichen Wissensaufbau sowie zum Erfahrungsaustausch.

Zum Zwecke der bundesweiten nachhaltigen Vernetzung unter den Teilnehmenden (Peer-to-Peer) wird zudem eine digitale Plattform bereitgestellt. Diese ermöglicht den teilnehmenden Organisationen, sich niedrigschwellig und bedarfsorientiert sowie organisations- und projektübergreifend zu verbinden. Die Community soll ferner darin bestärkt werden, eigene Formate entlang ihrer Bedürfnisse zu entwickeln.

Zum feierlichen Abschluss des Programms werden alle teilnehmenden Organisationen mit ihren Vertreterinnen und Vertretern zur „100xDigital Community Convention“ eingeladen.

**Im Rahmen des DSEE-Programms 100xDigital können, soweit erforderlich und angemessen, folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:**

- Vorhabenbezogene Personalausgaben: Für das Projektpersonal können Ausgaben in Anlehnung an den TVöD (Bund) höchstens bis zur Entgeltgruppe E13 TVöD (Bund) als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Tätigkeiten im Projekt eine entsprechende Vergütung begründen und das eingesetzte Personal über die nachweisbare erforderliche Qualifikation verfügt. Das Besserstellungsverbot ist dabei zu beachten.
- Sachausgaben bestehend aus Hardware sowie Software zur Verbesserung interner Prozesse, der Kommunikation mit Engagierten sowie zur Gewinnung neuer Mitglieder,
- Honorare und Entgelte für die beantragten Maßnahmen, die dem Ziel dienen, interne Prozesse und die Kommunikation mit Engagierten und Nutzerinnen sowie Nutzern der Angebote zu verbessern sowie neue Engagierte zu gewinnen,
- Fach- und sachbezogene Qualifizierungs- und Beratungsleistungen für bürgerschaftlich Engagierte und Ehrenamtliche.

**Nicht förderfähig sind insbesondere:**

- Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Sollzinsen;
- Rücklagen und Rückstellungen;
- kalkulatorische Kosten;
- Umzugskosten, sofern diese von der DSEE vorab nicht genehmigt worden sind;

- Baumaßnahmen: Als Baumaßnahmen gelten Arbeiten,
  - die einer Baugenehmigung bedürfen;
  - die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen (z.B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen);
  - die über das hinausgehen, was vergleichbar ein Mieter als Durchführung von Schönheitsreparaturen in einem Mietvertragsverhältnis schuldet.
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien;
- Kosten für den Erwerb von Fahrzeugen;
- Steuern auf Gewinn und Ertrag;
- erstattungsfähige Umsatzsteuer;
- Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte; Eingeräumte Skonti oder Rabatte müssen in Anspruch genommen werden; bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen;
- Ausgaben für Geschenke und Präsente;
- Ausgaben für Geschenke und Präsente in Form von Gutscheinen;
- Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel;
- Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
- Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten;
- Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können;
- Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden;
- Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck nicht plausibel erscheinen (fehlender Projektbezug);
- Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert wird;
- Ausgaben, die unverhältnismäßig sind und nicht angemessen erscheinen;
- Pauschalen (Ausnahmen – Ausgaben für nebenberuflich Tätige)
- Honorare für festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers;
- Freiwillige Leistungen des Zuwendungsnehmers gegenüber Dritten, hinsichtlich derer diese keinen Rechtsanspruch geltend machen können;
- Kosten für Abschreibung/Absetzung für Abnutzung (AfA).

## 4 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

---

100xDigital zielt auf die Förderung gemeinnütziger Organisationen ab, die sich einer konkreten Herausforderung des digitalen Wandels stellen wollen und in der Lage sind, die dafür benötigten Ressourcen aufzuwenden.

Für eine Teilnahme am Programm können sich gemeinnützige Organisationen bewerben, in denen ehrenamtliches Engagement eine maßgebliche Rolle spielt und die über max. 20 hauptamtliche Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) verfügen. Dabei wird eine ausgeglichene regionale Verteilung sowie eine ausgewogene Verteilung der Engagementbereiche angestrebt.

### Gefördert werden:

- eingetragene Vereine;
- Stiftungen bürgerlichen Rechts;
- Unternehmen (bspw. in den Rechtsformen gGmbH, gUG, gAG);
- Genossenschaften;
- Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die Antragstellenden müssen als gemeinnützig i. S. d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) anerkannt sein.

### Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Privatpersonen / Einzelpersonen (natürliche Personen);
- nicht eingetragene Vereine, Arbeitskreise und andere Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- Vereine in Gründung;
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR);
- Unternehmen, bspw. in den Rechtsformen e.K., OHG, KG, GmbH, AG, GmbH & Co KG, UG, w.V.,
- Gebietskörperschaften wie z. B. Landkreise, Städte und Gemeinden;
- Anstalten des öffentlichen Rechts;
- Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- Politische Parteien;
- Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind (Vollstreckung einer Geldforderung), und Organisationen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Inhaberinnen und Inhaber einer antragstellenden juristischen Person.

Antragsberechtigt sind nur Organisationen, die **jeweils eine Projektleitung und eine Stellvertretung (ehrenamtlich oder hauptamtlich) für das Digitalprojekt** benennen können. Diese sind verantwortlich für das operative Projektmanagement sowie für die Koordinierung und Umsetzung der Maßnahmen und Veränderungsziele. Die Projektleitung und ihre Stellvertretung erklären sich dazu bereit, an den Qualifizierungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen von 100xDigital für ihre Orga-

nisation teilzunehmen. Sie bringen ein generelles Interesse, sowie eine Neugierde und Offenheit an digitalen Lösungen und Veränderungsprozessen mit.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten.

Je antragsberechtigter Organisation wird pro Förderzeitraum nur eine Zuwendung gewährt.

**Für eine Antragsberechtigung müssen alle genannten Vorgaben erfüllt sein. Sie müssen nachgewiesen werden und werden im Interessenbekundungs- bzw. Antragsverfahren abgefragt und geprüft.**

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

---

Gefördert werden Projekte mit einer Förderung bis zu 20.000,- Euro. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung.

Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 10 Prozent erbracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben des beantragten Projektes.

Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

Ändert sich im Laufe eines Vorhabens die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, so ändert sich entsprechend die Höhe der Zuwendung.

**Hinweis:** Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Zudem ist es möglich, als Ersatz für die Eigenmittel Geldleistungen Dritter (öffentliche und nicht-öffentliche Mittel Dritter), sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds bzw. aus anderen Bundesförderungen für das gleiche Projekt/Programm entstammen) anzuerkennen. Als öffentliche Mittel werden die finanziellen Leistungen bezeichnet, welche durch die öffentliche Hand (Bund, Land, Kommune) als Zuschuss oder Darlehen vergeben werden.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

---

Sollte sich nach Bewilligung der Zuwendung herausstellen, dass die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger bzw. dessen Mitglieder oder Kooperationspartner nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten des Grund-



gesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten, so kann die Förderung widerrufen werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Diese Bestimmungen werden im Förderportal unter Antrag/Basisdaten zur Verfügung gestellt.

Eine Weiterleitung der Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent zu machen und ihre Erfahrungen der DSEE oder von ihr hierfür beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

Bei außenwirksamen Veranstaltungen, Internetauftritten, Veröffentlichungen o. ä., durch die der Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger über die geförderte Maßnahme informiert oder berichtet, ist in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen. Das Logo der DSEE (Bild-Wortmarke mit Förderzusatz) ist an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort des Zuwendungsempfängers;
- Bezeichnung des Vorhabens;
- Gegenstand der Förderung;
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
- Förderbetrag, Förderanteil;
- Förderdauer.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe), sofern kein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der Zuwendung vereinbart ist.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Das Bewerbungs- und Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

Organisationen, die die unter Punkt 4 aufgeführten Kriterien erfüllen und sich um eine Förderung bewerben wollen, müssen in der ersten Stufe ab dem 01.02.2023 bis spätestens zum 20.02.2023 eine

Interessenbekundung für eine Förderung einreichen. Die Interessenbekundung enthält u. a. Fragen zur Organisation selbst, zu bereits gesammelten Erfahrungswerten in der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben sowie zu den geplanten Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll. Außerdem enthält die Interessensbekundung auch bereits eine Verpflichtungserklärung zur Teilnahme und Mitwirkung an den Begleitmaßnahmen des Programms.

Die Einreichung der Interessenbekundungen erfolgt ausschließlich digital über das Förderportal der DSEE <https://foerderportal.d-s-e-e.de/>.

Die eingereichten Interessenbekundungen werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Empfehlung zur Förderung obliegt der DSEE.

Die Stiftung bewertet die eingegangenen Interessenbekundungen anhand der nachfolgenden Kriterien:

- erkennbare Motivation zur Umsetzung eines Digitalprojektes,
- realistische Selbsteinschätzung der Veränderungen, die mit der Digitalisierung und dem Digitalprojekt in Verbindung stehen,
- Erkennbarkeit vorhandener Ressourcen,
- Bereitschaft zur Qualifizierung & Kompetenzerwerb,
- Nachvollziehbare und überzeugende Projekt- und Wirkungslogik (plausibel, realistisch, im Rahmen des Programms umsetzbar, nachhaltig),
- klar erkennbarer Mehrwert des Projektes für die Organisation/ für das bürgerschaftliche Engagement insgesamt,
- Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Organisationen und Strukturen,
- Zielgruppe (Menschen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben z. B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit, Zuwanderungshintergrund, Seniorinnen und Senioren, bildungsbenachteiligte Menschen),
- Ausgeglichene Verteilung der Bundesländer,
- Ausgeglichene Verteilung der Ehrenamts- und Engagementbereiche,
- Anzahl der zu erreichenden Engagierten,
- Erstmalige Teilnahme: Organisationen, die sich zum ersten Mal für das Programm 100xDigital bewerben, bekommen Vorrang gegenüber Organisationen, die bereits in den vergangenen Jahren am Programm teilgenommen haben.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Die anhand des zuvor genannten Verfahrens ausgewählten Interessenbekundungen werden im Anschluss an der 2. Stufe des Bewerbungsverfahrens, dem formalen Antragsverfahren, beteiligt. Die antragsberechtigten Organisationen werden von der DSEE oder von ihr beauftragten Dritten individuell aufgefordert, einen vollständigen Förderantrag einzureichen. Die Prüfung der Anträge erfolgt nach Antragseingang. Bewilligungsstelle ist die DSEE.

Der Antrag enthält u. a. detaillierte Angaben zur antragstellenden Organisation, eine Projektbeschreibung zum Inhalt des Vorhabens, Angaben zu den Verantwortlichen des Projektteams, ein Zeit- und Finanzierungsplan, den Bescheid der Finanzbehörde über die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz („Freistellungsbescheid“) sowie einen Nachweis der Vertretungsbe- rechtigung (Vereins- oder Handelsregisterauszug).

Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum 31. Dezember 2023 festzulegen. Die Mittel müssen bis zum 15. November 2023 abgerufen wer- den; nicht abgerufene Mittel verfallen.

Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbe- stimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sein.

Aus der Vorlage der Interessenbekundung und des Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Be- willigung einer Zuwendung abgeleitet werden.

### **7.3 Mittelabruf und Mittelverwendung**

Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckge- recht zu verwenden.

Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfän- ger sind verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzu- fordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen, dürfen die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfän- ger erst nach Ablauf einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist frei darüber verfügen. Bei Gegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab einem Betrag in Höhe von 2.000,- Euro entspricht die Zweckbindungsfrist grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

## 7.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß 6.1 ANBest-P innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

## 8 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter: [www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung](http://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung).

Neustrelitz, den 16. Januar 2023

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

gez.

Katarina Peranić

gez.

Jan Holze